

## No. 1338. 1508. 23. Dec.

*B. Johann VI. macht die Bürgermeister und Stadträthe zu Stolpen und Bischofswerda, da ihm bekannt geworden, dass Herzog Georg wegen der Münze an sie geschrieben, darauf aufmerksam, dass alle fürstlichen Rechte, die Regalien und weltlichen Gerichte ihm allein in seinem Stifte, und nach dem Pabste und der kaiserl. Majestät keinem Fürsten auf Erden irgend welche Macht über ihn, sie und des Stiftes Weltlichkeit zustehe. Diese von den Röm. Kaisern und dem h. Reiche wiederholt und mit der goldenen Bulle bestätigten Rechte seien ihm und seinem Stifte auch vom jetzigen Kaiser Maximilian erneuert worden, und da er gleich andern Reichsfürsten das Recht besitze Gold- und Silbermünzen prägen zu lassen (was er jedoch jetzt auszuüben nicht dem Stifte heilsam erachte) und die Münze zu den Regalien gehöre, habe hinsichtlich dieser in den Stiftslanden ausser ihm Niemand die Befugniss ein Gebot oder Verbot zu erlassen, auch sei von ihm wegen Annahme und Ausgabe fremdherrlicher, namentlich Polnischer, Goslarscher, Göttingischer und anderer Herren und Städte Münzen bereits Anordnung getroffen. Da nun ihre Städte und die Pflege Göda von Böhmischem Gebiet umgeben und vielfach durchzogen seien, und ihren Gemeinden grosser Nachtheil im Handel und Wandel erwachsen würde, wenn die Münzen Sr. Kön. Würde zu Böhmen bei ihnen verboten sein sollten, habe er hierin nichts vorgenommen und sich selbst in seinen Einkünften und Subsidiën aus der Niederlausitz und der Probstei Budissin, wozu ihre Städte, Göda Hohnstein Schwitz gehören, mit Böhmischer, Görlitzer u. and. Münze begnügen lassen. Wenn sie daher dem Herzog geschrieben, dass sie weder von ihren Eltern oder Grosseltern, noch sonst gehört, dass Jemand anders als der Bischof und das Stift Obrigkeit über sie habe, und dass Sr. Gn. Vorfahren ihnen und ihren Eltern nie Etwas zu gebieten noch zu verbieten gehabt, und hiernach gebeten hätten, dass Sr. Gnaden sie mit dieser unerhörten Neuerung verschonen wolle, so liege klar am Tage, dass sie hiermit nichts Unziemliches gethan und gebeten hätten. Da er selbst aber die Rechte und Privilegien seines Stifts in keiner Weise gemisbraucht noch gegen das h. Röm. Reich so gehandelt habe, dass er derselben beraubt oder verlustig geworden, so gebühre Niemandem diese Rechte dem Stifte und der Kirche zu entziehen oder sie zu nöthigen, sich einer anderen als seiner, ihres ordentlichen und natürlichen Erbfürsten Hoheit zu unterwerfen. Er gebiete daher ernstlich bei Vermeidung der in den gemeinen und geistlichen Rechten und in den Privilegien seiner Kirche angedrohten Strafen, dass sie in keinem Falle, es belange die Münze oder was sonst gedacht oder genannt werden möge, auf seines Stiftes Grund und Eigenthum sich fremder Gerichtsbarkeit unterwerfen, vielmehr ihm und seinem Stifte in allen Fällen, wie ihnen päbstl. und kaiserl. Mandate befohlen und sie und ihre Voreltern allewege gethan, treu und gehorsam seien. In dem thut ir ewr pflicht vnd gebühr ꝛc. Dem wir gar nicht geneigt, ichts das S. Gn. angehorte, an vnser stift zuziehen ader von vnserm stift einigerley das ihm zustehet, kommen zu lassen. Gegeben zu Wurtzen sonnabends nach Thomae apostoli anno dom. XVc VIIIo.*

Carpzov neueröffn. Ehren-Tempel S. 204 ff.

## No. 1339. 1508. 29. Dec.

*Kurfürst Friedrich und Herzog Johann beurkunden, dass sie ihrem besondern lieben freundt herrn Johannsen bischofen zu Meyssen auch seinem stift mit sonnderm willen vnnnd gnaden geneigt got dem almechtigen zu lob vnnnd eren auch s. Johanns vnnnd s. Donats als patron genanns stifts bewilligt, wenn ihr Freund den Besitzern des Schlosses Bychen (Püchau bei Wurzen) mit Zubehör ihrem Hofschenen Bernhart Hundt und Jacob Spigeln einen passenden Käufer zuweise, ihm und dem Hochstift die Lehen und Dienste an demselben zu übertragen. Da*